



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 12/2005 vom 01.08.2005

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

**Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001)**

- Aktenzeichen: 63 DH 02758/2005/71 -

Seite 4

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Diepholz

Seite 4-5

46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Diepholz

Seite 5-6

47. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Diepholz

Seite 6-8

Bebauungsplan Nr. 43 "Freizeit und Sport"

Seite 8-9

Bebauungsplan Nr. 49 „Vergnügungsstätten“

Seite 9-10

Bebauungsplan Aschen Nr. 6 „An der Schule“

Seite 10-11

Stadt Sulingen

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sulingen
vom 19.12.1996

Seite 11

Stadt Syke

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2005

Seite 12-13

Gemeinde Stuhr

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die
Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der
Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Seite 13-16

1. Nachtrags-Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das
Haushaltsjahr 2005

Seite 17-19

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Obdachlosen - und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Stuhr Seite 19-22

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte
in der Gemeinde Stuhr Seite 22-25

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Stuhr Seite 25-28

Gemeinde Wagenfeld

Änderung der Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der
Gemeinde Wagenfeld veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Diepholz
am 01.03.2005 Seite 28

Samtgemeinde Barnstorf

Flecken Barnstorf

Berichtigung der Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung des
Flecken Barnstorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortskern“ Erweiterungsgebiet Bahnhofsumfeld Seite 29

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Flecken Bruchhausen-Vilsen

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der
Tageseinrichtungen für Kinder im Flecken Bruchhausen-Vilsen Seite 29-30

1. Änderungssatzung zur Satzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern-Vilsen“
vom 14. März 1989 Seite 30-31

Gemeinde Martfeld

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der
Gemeinde Martfeld Seite 31-34

Gemeinde Schwarme

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der
Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Schwarme Seite 34-35

Gemeinde Süstedt

Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder
in der Gemeinde Süstedt Seite 35-37

Bauleitplanung der Gemeinde Süstedt
Bebauungsplan Nr. 24 (99/8) „Süstedter Holz II“ Seite 37-38

Samtgemeinde Kirchdorf

Gemeinde Barenburg

Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss des Bebauungsplans
Nr. 18 „Munterburg IV“ als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung
gem. § 9 (8) BauGB Seite 39

Gemeinde Kirchdorf

3. Änderungssatzung zur Regelung des Marktverkehrs in der
Gemeinde Kirchdorf Seite 40

Samtgemeinde Siedenburg

Gemeinde Mellinghausen

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mellinghausen Seite 40

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke

Berichtigung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Syke in Syke, Landkreis Diepholz vom 12.05.2005

Seite 41

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 13.07.2005 - Aktenzeichen: 63 DH 02758/2005/71 -

Herr Jens Meyer, Speckener Str. 30, 49457 Drebbler, hat die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und Ferkeln - Errichtung Biogasanlage (Feuerungswärmeleistung 1,34 MW) mit Technikgebäude, Errichtung zweier Silageplatten, Einbau Behälter für durch Silage verschmutztes Wasser, Errichtung Desinfektions- und Abfüllplatz, Betrieb der Gesamtanlage - nach §§ 4, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung Mariendrebbler

Flur 5

Flurstück 19/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag

Fenker

Stadt Diepholz

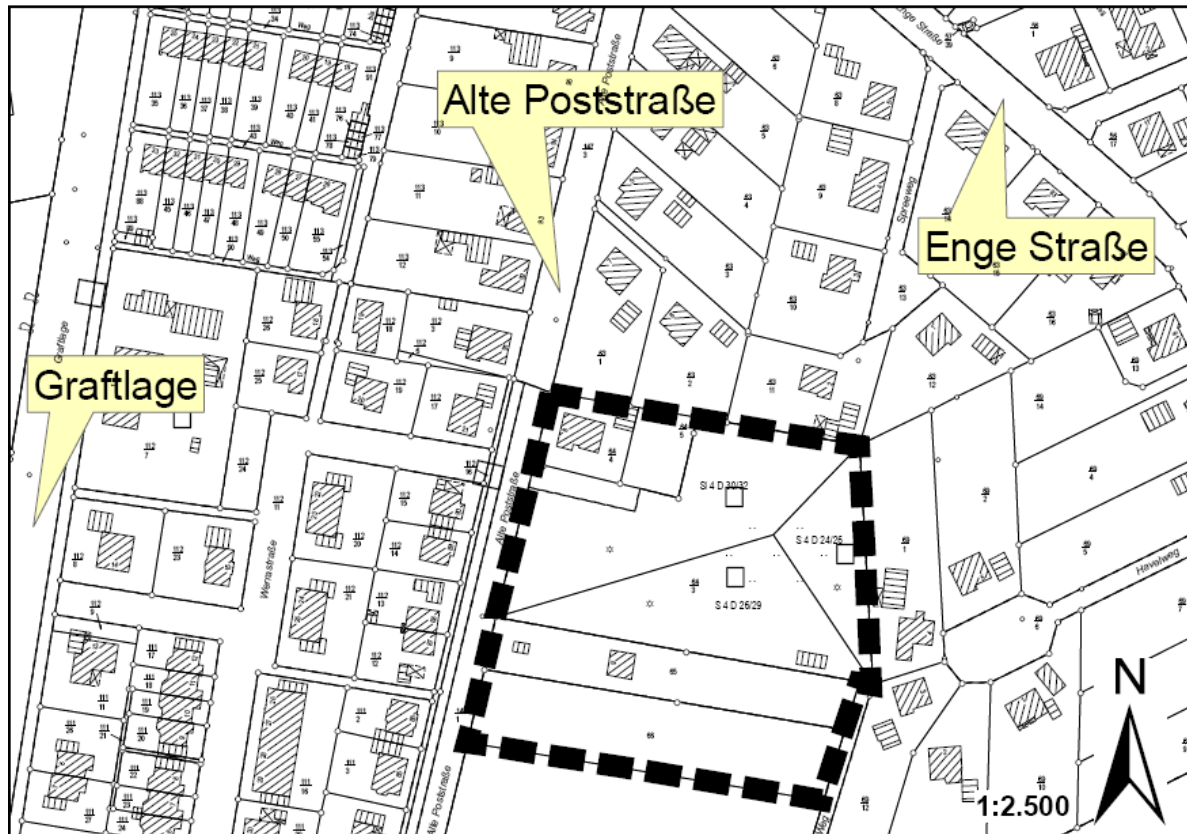
Bauleitplanung der Stadt Diepholz; 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz

Der Landkreis Diepholz hat die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die genehmigte 45. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Erläuterungsbericht ab sofort im Rathaus der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plangebiet



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Sulingen

Mit dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten der Änderung dieses Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

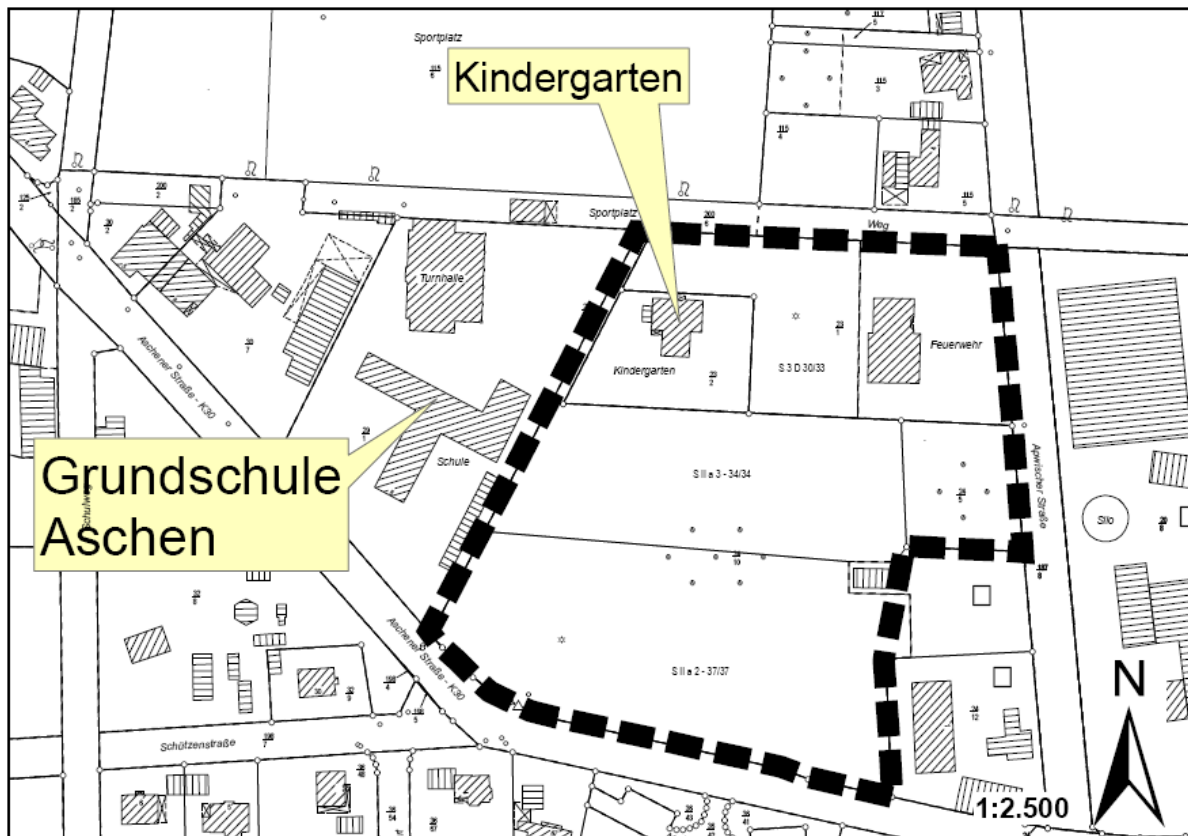
Diepholz, den
STADT DIEPHOLZ
Der Stadtdirektor
i.V. gez. Korte

Bauleitplanung der Stadt Diepholz; 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz

Der Landkreis Diepholz hat die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.
Die genehmigte 46. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Erläuterungsbericht ab sofort im Rathaus der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plangebiet



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Sulingen

Mit dieser Bekanntmachung wird die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten der Änderung dieses Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

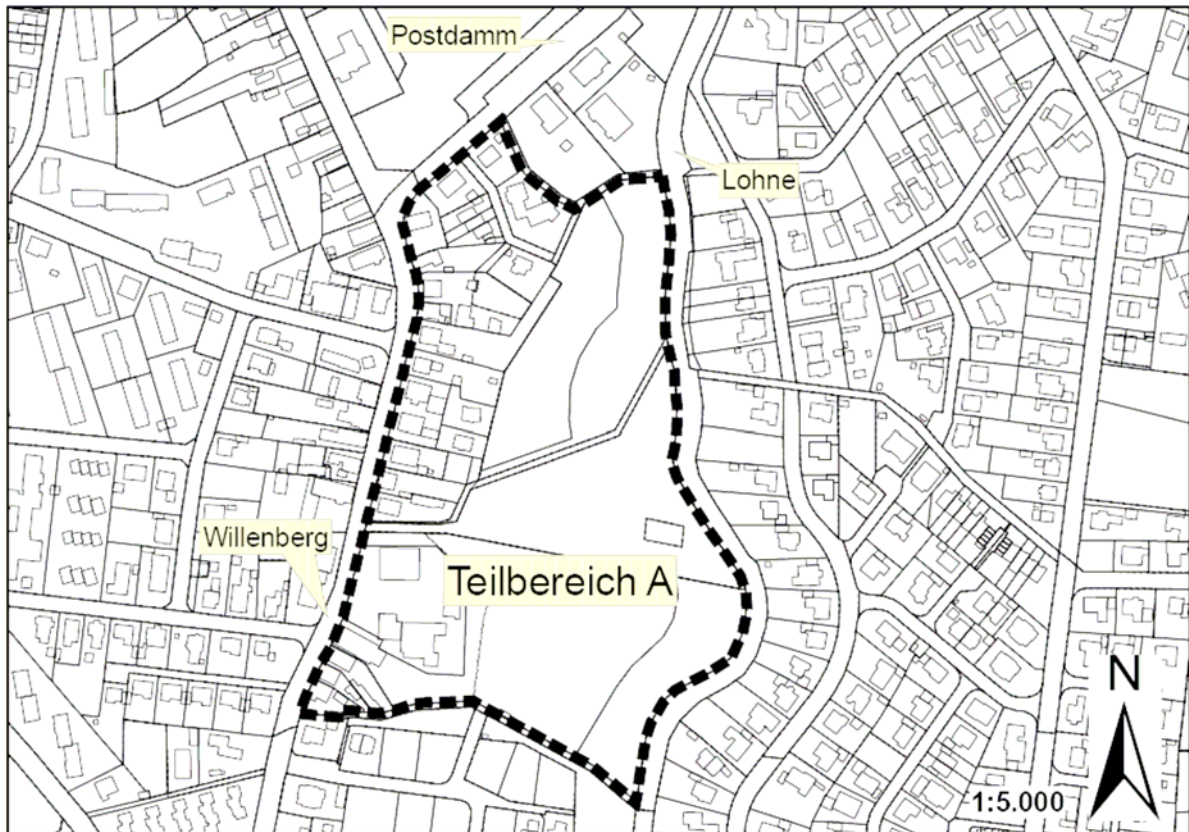
Diepholz, den
STADT DIEPHOLZ
Der Stadtdirektor
i.V. gez. Korte

Bauleitplanung der Stadt Diepholz; 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz

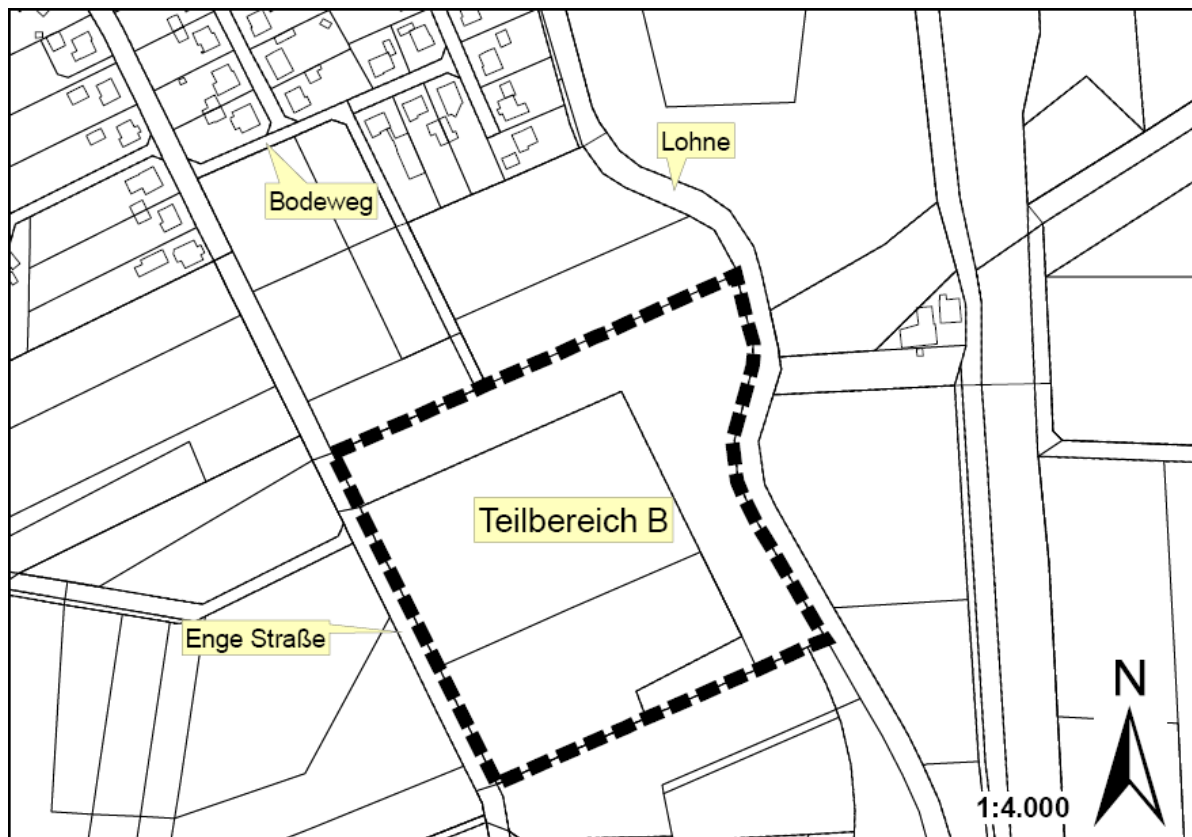
Der Landkreis Diepholz hat die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.
Die genehmigte 47. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Erläuterungsbericht ab sofort im Rathaus der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plangebiete



Teilbereich A



Teilbereich B

Mit dieser Bekanntmachung wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

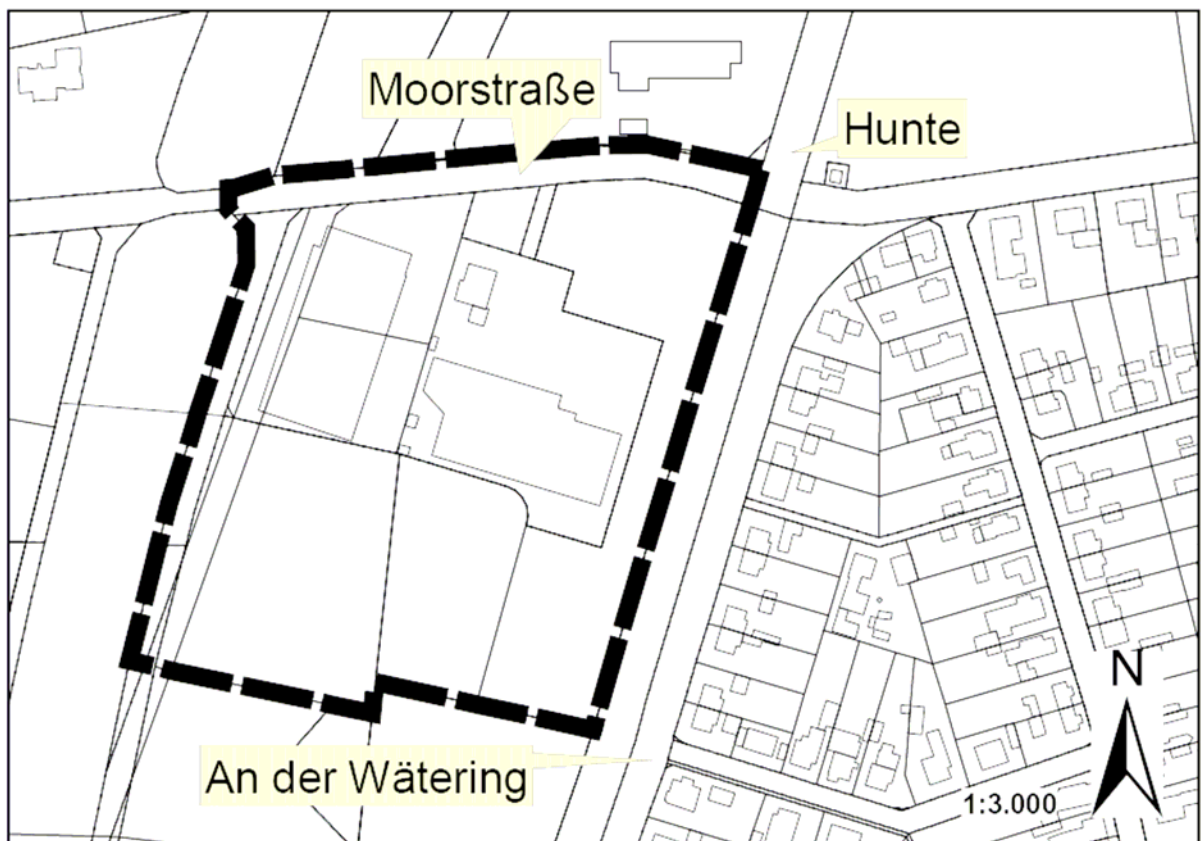
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten der Änderung dieses Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Diepholz, den
STADT DIEPHOLZ
Der Stadtdirektor
i.V. gez. Korte

**Bauleitplanung der Stadt Diepholz;
Bebauungsplan Nr. 43 "Freizeit und Sport"**

Der Rat der Stadt Diepholz hat den Bebauungsplan Nr. 43 "Freizeit und Sport" mit Begründung beschlossen.
Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plangebiet



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Sulingen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 43 "Freizeit und Sport" in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

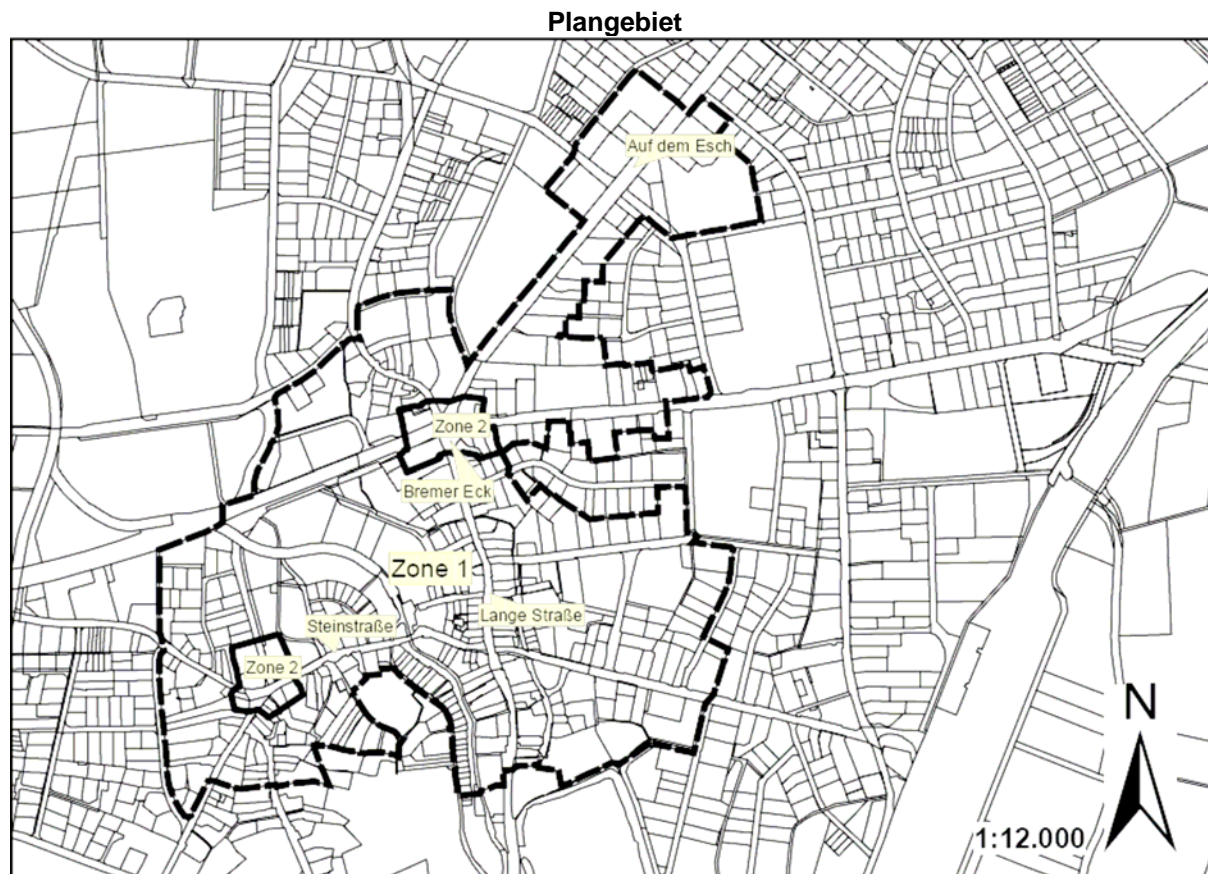
Diepholz, den 21.07.2005

STADT DIEPHOLZ
Der Stadtdirektor
i. V. Korte

Bauleitplanung der Stadt Diepholz; Bebauungsplan Nr. 49 "Vergnügungsstätten"

Der Rat der Stadt Diepholz hat den Bebauungsplan Nr. 49 "Vergnügungsstätten" mit Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Sulingen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 49 "Vergnügungsstätten" in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

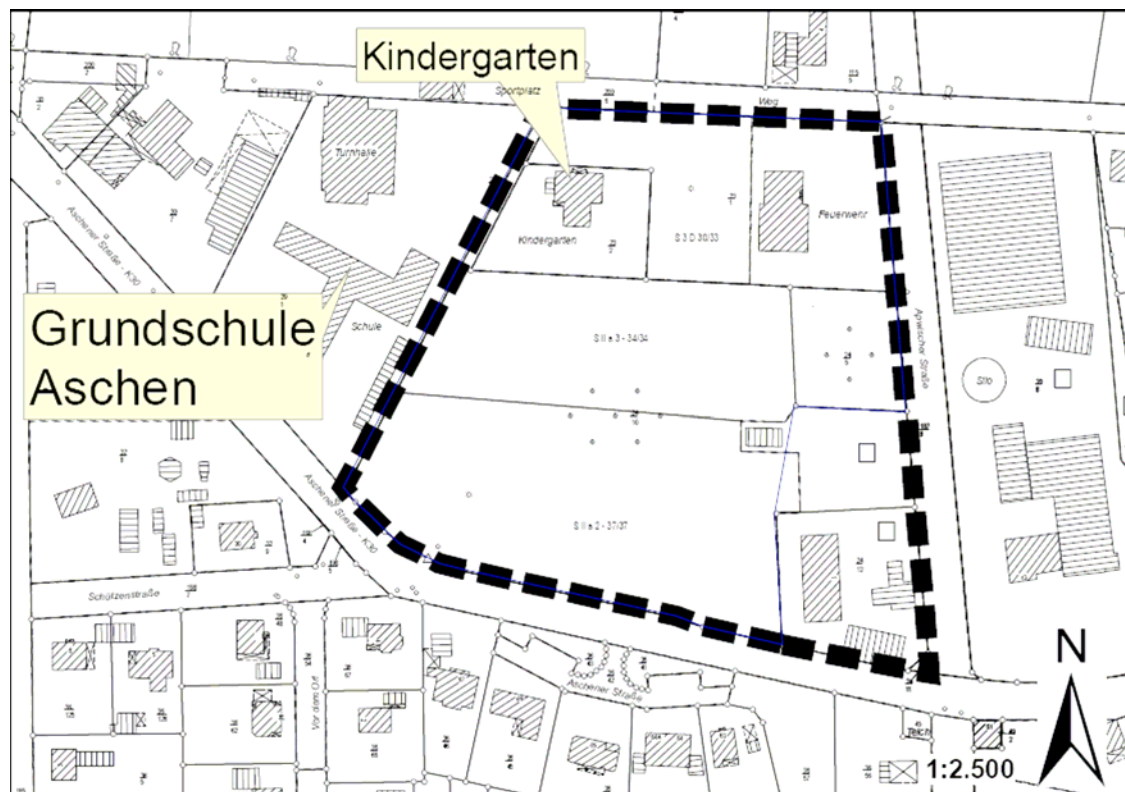
Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
Diepholz, den 21.07.2005

STADT DIEPHOLZ
Der Stadtdirektor
i. V. Korte

Bauleitplanung der Stadt Diepholz; Bebauungsplan Aschen Nr. 6 „An der Schule“

Der Rat der Stadt Diepholz hat den Bebauungsplan Aschen Nr. 6 „An der Schule“ mit Begründung beschlossen.
Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plangebiet



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Sulingen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Aschen Nr. 6 „An der Schule“ in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 21.07.2005
STADT DIEPHOLZ
Der Stadtdirektor
i. V. Korte

Stadt Sulingen

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sulingen vom 19.12.1996

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 30.06.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen und Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz, sonstige Bekanntmachungen in der Sulinger Kreiszeitung veröffentlicht.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen, 30.06.2005

(Jantzon)
Bürgermeisterin

(L.S.)

(Knoop)
stv. Stadtdirektor

Stadt Syke

III I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 u. 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110 ff.), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 12.07.2005 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 werden

	erhöht um	vermindert um	damit Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
<u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	724.000		27.380.200	28.104.200
die Ausgaben	724.000		27.380.200	28.104.200
<u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	258.700	-	8.438.600	8.697.300
die Ausgaben	258.700	-	8.438.600	8.697.300

IV § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird gegenüber dem bisherigen Betrag von 315.400 Euro um 96.000 Euro vermindert und damit auf 219.400 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Umschuldungen wird gegenüber dem bisherigen Betrag von 1.499.000 Euro nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber dem bisherigen Betrag von 1.500.000 Euro um 973.700 Euro erhöht und damit auf 2.473.700 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Betrag von 3.600.000 Euro nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Syke, 12.07.2005

gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

(L.S.)

Die aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) erforderliche Genehmigung für die I. Nachtragshaushaltssatzung 2005 hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 15.07.2005, AZ: FD 15-916-912, erteilt.

Der I. Nachtragshaushaltsplan 2005 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der NGO vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage (außer samstags) im Rathaus Syke, Kirchstraße 4, 28857 Syke, Zimmer 1.45 oder 1.46,

**vom 02.08. bis 10.08.2005
in der Zeit von
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

öffentlich aus.

Syke, 19.07.2005
gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

Gemeinde Stuhr

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBL. S. 110) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02. 1992 (Nds. GVBl. S. 29 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBL. S 374) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Gemeinde Stuhr am 29.06.2005 die nachstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr vom 10.12.2003 beschlossen:

§ 1

Neufassung der Anlagen 1 - 3

Die in § 1 Abs. 3 genannten Anlagen 1 – 3 zur Ermittlung der Höhe der Benutzungsgebühren nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder erhalten die als Anlage beigefügte Fassung.

§ 2

Neufassung des Einkommensbegriffes

Der § 3 erhält folgende Fassung:

1. Anrechenbares Einkommen im Sinne von § 1 Abs. 2 ist das Einkommen nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der zurzeit gültigen Fassung.
2. Als Einkommen gelten alle Einkünfte in Geld und Geldeswert, also auch das Kindergeld, Unterhaltsleistungen, vermögenswirksame Leistungen, Eigenheimzulage und die meisten Sozialleistungen, beispielsweise Wohngeld, Arbeitsförderungsgeld, Renten.

Ausnahmen:

Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem SGB XII, zweckgebundene Sonderleistungen wie Pflegegeld, Jugendhilfeleistungen, Erziehungsgeld usw.

3. Von dem Einkommen sind abzusetzen
 - a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 - b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - c) Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteinkommenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten,
 - d) die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
 - e) die angemessenen Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen. Als Höchstbetrag der Miete oder Belastung wird die Mietstufe 4 nach dem Wohngeldgesetz berücksichtigt.

Als Nebenkosten werden höchstens 20 % des Höchstbetrages der Mietstufe 4 nach dem Wohngeldgesetz abgezogen.

4. Das anrechenbare Monatseinkommen ist in der Regel das Durchschnittseinkommen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung.

Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, ergibt sich das anrechenbare Monatseinkommen durch Teilung der Gesamteinkünfte durch die Zahl der Monate des Zeitraumes. Hat sich das Einkommen im Vergleich zu den Vormonaten erheblich verändert, wird das jeweils aktuelle Einkommen berücksichtigt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2005 in Kraft.

Stuhr, den 30.06.2005

Cord Bockhop
Bürgermeister

Anlage 1

Einkommensgrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro	Benutzungsgebühr für den Besuch von Halbtagsgruppen und Hortgruppen im Anschluß an die Verlässliche Grund- schule	
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	815,00	1.057,00	1.299,00	1.541,00	1.783,00	2.025,00	60,00	Mindestgebühr
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	879,00	1.121,00	1.363,00	1.605,00	1.847,00	2.089,00	76,00	
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	943,00	1.185,00	1.427,00	1.669,00	1.911,00	2.153,00	92,00	
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.007,00	1.249,00	1.491,00	1.733,00	1.975,00	2.217,00	108,00	
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.008,00	1.250,00	1.492,00	1.734,00	1.976,00	2.218,00	124,00	

Die Benutzungsgebühr für den Früh- und Spätdienst von je 30 Minuten beträgt jeweils monatlich 17,00 Euro.

Anlage 2

Einkommensgrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro	Benutzungsgebühr für den Besuch von Gruppen m. verl. Be- treuungszeit und Integrationsgruppen	
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	815,00	1.057,00	1.299,00	1.541,00	1.783,00	2.025,00	70,00	Mindestgebühr
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	927,00	1.169,00	1.411,00	1.653,00	1.895,00	2.137,00	98,00	
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.039,00	1.281,00	1.523,00	1.765,00	2.007,00	2.249,00	126,00	
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.151,00	1.393,00	1.635,00	1.877,00	2.119,00	2.361,00	154,00	
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.152,00	1.394,00	1.636,00	1.878,00	2.120,00	2.362,00	181,00	

Die Benutzungsgebühr für den Früh- und Spätdienst von je 30 Minuten beträgt jeweils monatlich 17,00 Euro.

Anlage 3

Einkommensgrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro	Benutzungsgebühr für den Besuch von Ganztagsgruppen	
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	815,00	1.057,00	1.299,00	1.541,00	1.783,00	2.025,00	85,00	Mindestgebühr
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	975,00	1.217,00	1.459,00	1.701,00	1.943,00	2.185,00	125,00	
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.131,00	1.373,00	1.615,00	1.857,00	2.099,00	2.341,00	164,00	
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.287,00	1.529,00	1.771,00	2.013,00	2.255,00	2.497,00	203,00	
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.288,00	1.530,00	1.772,00	2.014,00	2.256,00	2.498,00	242,00	

Die Benutzungsgebühr für den Früh- und Spätdienst von je 30 Minuten beträgt jeweils monatlich 17,00 Euro.

**I. Nachtrags-Haushaltssatzung
der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 29. Juni 2005 folgende I. Nachtrags-Haushaltssatzung für 2005 beschlossen:

§ 1

I. Nachtrags-Haushaltsplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag	
			des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
	€	€	gegenüber bisher €	nunmehr fest- gesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.439.600		38.807.700	40.247.300
die Ausgaben	1.439.600		38.807.700	40.247.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.476.900		11.081.300	12.558.200
die Ausgaben	1.476.900		11.081.300	12.558.200

II. Nachtrag zum Wirtschaftsplan der nichtwirtschaftlichen Unternehmen „Sozialstation“ und Baubetriebshof“ (Regiebetriebe)

Mit dem Nachtrag zum Wirtschaftsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag	
			des Wirtschaftsplanes einschl. des Nachtrages	
	€	€	gegenüber bisher €	nunmehr fest- gesetzt auf €
1. Sozialstation				
a). im Erfolgsplan				
die Erträge			660.700	660.700
die Aufwendungen			660.700	660.700
b) im Vermögensplan				
die Einnahmen			29.400	29.400
die Ausgaben			29.400	29.400
2. Baubetriebshof				
a). im Erfolgsplan				
die Erträge			1.893.700	1.893.700
die Aufwendungen			1.893.700	1.893.700
b) im Vermögensplan				
die Einnahmen			99.000	99.000
die Ausgaben			99.000	99.000

§2

I. Nachtrags-Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 700.000 € wird um 700.000 € vermindert und damit auf 0 € festgesetzt.

II. Wirtschaftspläne

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird

für die Sozialstation unverändert auf	0 €
für den Baubetriebshof unverändert auf	0 €

festgesetzt.

§3

I. Nachtrags-Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.841.700 € nicht geändert.

II. Wirtschaftspläne

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

für die Sozialstation unverändert auf	26.400 €
für den Baubetriebshof unverändert auf	0 €

festgesetzt.

§4

I. Nachtrags-Haushaltsplan

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zu rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 € unverändert festgesetzt.

II. Nachtrag zum Wirtschaftsplan

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Sozialstation und des Baubetriebshofes in Anspruch genommen werden dürfen, wird weiterhin auf 0 € festgesetzt.

§5

I. Nachtrags-Haushaltsplan

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind unverändert für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 365 v.H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag | 400 v.H. |

Stuhr, 30. Juni 2005

Cord Bockhop
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat die 1. Nachtrags-Haushaltssatzung 2005 mit Verfügung vom 11. Juli 2005 genehmigt; sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 86 Abs.2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung liegt der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Arbeitstagen beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung, während der Sprechzeiten (Mo.-Fr. 09.00-12.00 Uhr und zusätzlich Mo., Di. 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-18.00 Uhr) oder nach Vereinbarung im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 224, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stuhr, den 15. Juli 2005

Cord Bockhop
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Stuhr

Aufgrund der §§ 6, 8, und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) und der §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23 Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 29.06.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen gemäß § 1 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Stuhr erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühr (Nutzungsgebühr) für die zu Wohnzwecken zugewiesenen Räume der Obdachlosenunterkunft richtet sich nach Ausstattung und Nutzfläche bzw. nach der Personenzahl. Die Kosten für eventuelle Möblierung sind mit der Nutzungsgebühr abgegolten. Eine Möblierung mit eigenen Möbeln führt nicht zu einer Verringerung der Gebühr. In der Gebühr sind die anteiligen Neben- und Heizkosten nicht enthalten. Diese werden gesondert erhoben.
- (2) Als Nutzfläche gilt die Fläche der Räume. Bei abgeschlossenen Unterkünften mit Fluren zählen die Flure zur Nutzfläche. Keller und sonstige Verschläge, die der Benutzer allein oder zusammen mit anderen Personen nutzt, zählen nicht zur Nutzfläche.

§ 3 Nebenkosten

- (1) Neben den Nutzungsgebühren wird eine monatliche Gebühr für die Nebenkosten festgesetzt. Zu den Nebenkosten gehören insbesondere die von der Gemeinde verauslagten Beträge für Strom, Heizung, Treppenhaus- und Flurbeleuchtung, Grundsteuer, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Wassergeld, Kanalbenutzungsgebühr bzw. Abwasserabgabe sowie Schornsteinfegergebühren.
- (2) Die Nebenkosten nach Abs. 1 werden monatlich pauschal als Personengebühr erhoben.

§ 4
Gebührenberechnung

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr je Quadratmeter Nutzfläche und die monatlichen Nebenkosten pro Person betragen in der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft für

	Nutzungsgebühren pro qm	Nebenkosten pro Person
Wohnraum Kategorie I	5,90 €	39,00 €
Wohnraum Kategorie II	4,90 €	37,00 €

- (2) Die monatliche Nutzungsgebühr und die monatlichen Nebenkosten betragen je Person in der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft für

	Nutzungsgebühr pro Person	Nebenkosten pro Person
Wohnraum Kategorie III	54,00 €	40,00 €
Wohnraum Kategorie IV	41,00 €	36,00 €
Wohnraum Kategorie V	20,00 €	18,00 €
Wohnraum Kategorie VI	Erstattung des entstandenen Aufwandes für die Inanspruchnahme der Unterkünfte in Höhe der zu zahlenden Miete.	
Wohnraum Kategorie VII	Erstattung des entstandenen Aufwandes für die Inanspruchnahme der Unterkünfte in Höhe der zu zahlenden Miete.	
Wohnraum der Kategorie VIII	Erstattung des entstandenen Aufwandes für die Inanspruchnahme der Unterkünfte in Höhe der zu zahlenden ggf. anteiligen Miete entsprechend der zur Verfügung gestellten Fläche.	

- (3) Obdachlosenunterkünfte der Kategorie I sind abgeschlossene Wohnungen mit WC und Bad oder Dusche und Heizung – guter Standard – im Eigentum der Gemeinde Stuhr
- (4) Obdachlosenunterkünfte der Kategorie II sind abgeschlossene Wohnungen mit WC und Bad oder Dusche und Heizung – üblicher Standard im Eigentum der Gemeinde Stuhr.
- (5) Obdachlosenunterkünfte der Kategorie III sind sonstige Unterkünfte mit den Gemeinschaftseinrichtungen Küche, WC, Heizung, Dusche im Eigentum der Gemeinde Stuhr.
- (6) Obdachlosenunterkünfte der Kategorie IV sind Sammelunterkünfte mit den Gemeinschaftseinrichtungen Küche, WC, Heizung, Dusche im Eigentum der Gemeinde Stuhr.
- (7) Obdachlosenunterkünfte der Kategorie V sind Notunterkünfte, wie z. B. Turnhallen, Zelte usw., die nur behelfsmäßig teilweise mit Gemeinschaftseinrichtungen ausgerüstet sind.
- (8) Obdachlosenunterkünfte der Kategorie VI sind gemietete Unterkünfte in Pensionen, Hotels, Motels usw.
- (9) Obdachlosenunterkünfte der Kategorie VII sind Unterkünfte, die von Dritten angemietet werden zum Zwecke der Unterbringung von Obdachlosen.
- (10) Obdachlosenunterkünfte der Kategorie VIII sind Unterkünfte eines Dritten, die vorübergehend die in Anspruch genommen werden, weil die Gemeinde keine geeigneten Unterkünfte kurzfristig zur Verfügung hat. Das gilt insbesondere für den Fall, daß eine Nutzungsberechtigte Person wieder in die bisher genutzten Räume eingewiesen wird.

§ 5
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, mit dem das öffentlich- rechtliche Benutzungsverhältnis gemäß § 2 der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Gemeinde Stuhr begründet worden ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden – beginnend mit dem Tag, an dem der Nutzungsberechtigte die ihm zugewiesene Obdachlosenunterkunft in Besitz nimmt – monatliche Gebühren erhoben.
Auf die Erhebung der Gebühren kann verzichtet werden, wenn damit ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand verbunden ist.
- (2) Die monatliche Gebührenschuld entsteht mit dem 1. eines jeden Monats.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Auszug des Nutzungsberechtigten aus der Obdachlosenunterkunft. Eine vorübergehende Abwesenheit beendet die Gebührenpflicht nicht und entbindet auch nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Bei Inbesitznahme oder Auszug aus der Obdachlosenunterkunft im Laufe eines Monats wird für jeden Tag der Unterkunftsbenutzung ein 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

§ 7
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats an die Gemeinde Stuhr zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes v. 05.11.2004 (GVBl S. 394).

§ 8
Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag Ermäßigung, Stundung, Ratenzahlung oder Erlaß gewährt werden.

§ 9
Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen der Gemeinde Stuhr die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 des NKAG handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.500 € geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Stuhr vom 21.06.1995 außer Kraft.

Stuhr, den 14. Juli 2005
Bockhop
Bürgermeister

Satzung
über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften
in der Gemeinde Stuhr

Aufgrund der § 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung vom 29.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen. Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen stellt die Gemeinde Stuhr Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2)
 - a) Die Gemeinde bestimmt die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Unterkünfte. Diese Unterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.
 - b) Sie hält Unterkünfte zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Aufnahmegesetzes vom 11.03.2004 (Nds. GVBL Nr. 8, 2004, S. 100) in der zur Zeit geltenden Fassung bereit für die Unterbringung von in diesem Gesetz genannten Personenkreise, sofern die Aufgabe vom Landkreis Diepholz auf die Gemeinde delegiert ist. Sie kann sich, soweit dieses zweckmäßig ist, eines Dritten bedienen. Die Betreuung erfolgt durch geeignete Personen.
 - c) Sie kann, sofern dafür ein dringendes Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. Unterkünfte schließen. Solange Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.
 - d) Durch die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft gemäß § 1 Nr. 2 a – c wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
 - e) Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauerhafte Wohnnutzung bestimmt. Die Obdachlosenunterkünfte dienen lediglich der vorübergehenden Unterbringung, um eine drohende oder bereits eingetretene Störung der öffentlichen Sicherheit abzuwenden.

§ 2

- (1) Obdachlose dürfen nur die ihnen von der Gemeinde zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.
- (2) Die Unterkünfte werden grundsätzlich voll möbliert zur Verfügung gestellt. Sie sind mit allen notwendigen Haushaltsgeräten ausgestattet. Eine Ausnahme kann bei Wiedereinweisung in bisher bewohnten Wohnraum oder sonstigen begründeten Ausnahmefällen ausgesprochen werden (z.B. Hoteleinweisung).

- (3) Es ist grundsätzlich untersagt, eigene Möbel, eigene Teppiche, Hausrat, insbesondere Elektrogeräte usw. mit in die Unterkunft zu nehmen. Eine Ausnahme kann auf Antrag zugelassen werden, wenn dieses zweckdienlich ist und von diesen Gegenständen keine Gefahr für Leben und Gesundheit für die Bewohner ausgehen und der Betrieb wirtschaftlich vertretbar ist.
Die Bewohnerinnen bzw. Bewohner und gegebenenfalls die Besucherinnen bzw. Besucher sind verpflichtet, alle eigenen Gegenstände aus der Unterkunft auf Weisung der mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte betrauten Personen sofort zu entfernen. Eine Verwahrung der Gegenstände kommt lediglich auf Kosten der Bewohner bzw. Bewohnerinnen in Betracht.
- (4) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu nutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung ist die Unterkunft genau zu bestimmen.
Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (5) Die Aufnahme Dritter in die Obdachlosenunterkunft ist nicht zulässig. Besuche für eine längere Zeit als eine Woche bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (6) a) Durch die verwaltungsbehördliche Einweisung wird kein Besitzstand des Obdachlosen begründet, der einer künftigen Umsetzung entgegenstehen könnte.
b) Die Bewohner haben sich nach der Einweisung um eine eigene Wohnung zu kümmern. Das gilt nicht soweit sie verpflichtet sind in einer Gemeinschaftseinrichtung zu wohnen und keine Ausnahme gemäß § 53 des Asylverfahrensgesetzes zugelassen wurde.
- (7) Die Gemeinde kann jederzeit dem Obdachlosen eine andere Unterkunft zuweisen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft besteht nicht. Der Obdachlose hat der Zuweisung einer anderen Unterkunft Folge zu leisten. Die Gemeinde nimmt die Umsetzung schriftlich – in Ausnahmefällen vorab mündlich – durch Bescheid vor.

§ 3

- (1) Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde die Unterkunft auf seine Kosten räumen und Gegenstände von Wert verwahren. Die Verwahrung von Gegenständen von Wert erfolgt nach Beurteilung der Hinterlassenschaft nach Ermessen der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.
- (3) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft und die Verwahrung von Gegenständen sind vom Benutzer zu tragen. Sie werden durch Bescheid festgesetzt.
Die entstehenden Kosten werden ggf. im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

- (1) Bewohner von Obdachlosenunterkünften sind insbesondere verpflichtet, ihre Unterkünfte zu verlassen, wenn
- a) die Gemeinde ihnen eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist,
- b) in der Unterkunft umfangreiche Baumaßnahmen zur Erhaltung der Nutzbarkeit, eine Grundreinigung oder eine Desinfektion durchgeführt werden müssen,
- c) die Einweisungsverfügung aufgehoben wird. Dieses gilt auch wenn eine andere Unterbringungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird oder aber die Unterbringung weiterer Obdachloser eine anderweitige Belegung der verfügbaren Räume erforderlich macht.

- (2) Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Wohnung endet, wenn die Bewohner ausziehen oder die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird. Spezielle Regelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5

- (1) Für den Aufenthalt in den Einrichtungen gilt die jeweilige Benutzungsordnung, die der Bürgermeister der Gemeinde Stuhr erläßt. Ein Hausrecht des Vermieters bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Benutzungsordnung ist auch für Besucher bindend.
- (2) Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften zu betreten, wobei dieses in der Zeit vom 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr nur in begründeten Fällen geschehen darf.
- (3) Die Bewohnerinnen und Bewohner der Obdachlosenunterkünfte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn sie im Gebäude oder außerhalb auf dem Grundstück ein Kraftfahrzeug oder motorisierte Zweiräder abstellen wollen.

§ 6

Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung für Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Stuhr.

§ 7

- (1) Gewerbliche Unternehmungen dürfen in den Unterkünften nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Stuhr betrieben werden.
- (2) Der Handel mit Waren jeglicher Art sowie sonstige gewerbsmäßige Betätigung ist in den Unterkünften und auf dem Unterkunftsgelände untersagt.

§ 8

- (1) Die Bewohnerinnen und Bewohner haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen einschließlich der zur Nutzung überlassenen Möbel, Hausrat und elektrischen Geräte durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.
Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Stuhr nicht.

§ 9

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der NGO in der jeweiligen Fassung handelt, wer
 - a) entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verläßt oder Wohnraum Dritten überläßt.
 - b) entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung eigene Sachen in die Unterkunft bringt ohne die erforderliche schriftliche Erlaubnis oder wenn von diesen eine Gefahr für Leben und Gesundheit für die Bewohner ausgeht und der Bewohner diese Sachen auf Weisung nicht aus der Unterkunft entfernt.

- c) entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung eigene elektrische Geräte, die nicht der persönlichen Hygiene dienen, in die Unterkunft bringt und betreibt ohne eine erforderliche schriftliche Genehmigung zu haben und der Bewohner diese Geräte auf Weisung nicht aus der Unterkunft entfernt.
 - d) der Räumungspflicht gemäß §§ 3 und 4 nicht nachkommt.
 - e) die Benutzungsordnung und die Weisungen der Bediensteten gemäß § 5 - auch als Besucher – nicht beachtet.
 - f) entgegen § 5 Abs. 3 der Satzung ohne Genehmigung der Gemeinde Kraftfahrzeuge oder motorisierte Zweiräder auf dem Grundstück abstellt.
 - g) gegen die Bestimmung des § 7 der Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in der in § 6 Abs. 2 Satz 2 NGO genannten Höhe geahndet werden.

§ 10

Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach den §§ 64 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 in der z.Z. gültigen Fassung i.V. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02. Juni 1982 in der z.Z. gültigen Fassung Zwangsmaßnahmen angedroht und festgesetzt werden. Die Zwangsmittel können wiederholt werden bis der damit verfolgte Zweck erreicht ist.

§ 11

Diese Satzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Gemeinde Stuhr vom 21.05.1995 außer Kraft.

Stuhr, den 14. Juli 2005

Bockhop
Bürgermeister

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Stuhr

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) und § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die freie Landschaftsordnung in der Fassung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 616) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 29.06.2005 für das Gebiet der Gemeinde Stuhr folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze mit ihren in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406) genannten Bestandteilen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die straßenrechtliche Widmung.

2. Anlagen und Gebiete im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zugänglich
 - a) Park- und Grünanlagen,
 - b) Friedhöfe und Gedenkstätten,
 - c) Spielplätze und Schulhöfe, soweit diese zum Spielen freigegeben sind,
 - d) Sport- und Bolzplätze,
 - e) Biotope, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete.

Dazu gehören unter anderem das Gutsgelände des Gutes Varrel mit dem Parkplatz und den Sportflächen, das Mühlenensemble Heiligenrode mit den angrenzenden Wegen und der Mühlenwiese sowie der Silbersee mit der Liegewiese, den Parkplätzen und den unmittelbar angrenzenden Wegen.

§ 2 Verkehrsbehinderungen

Über Grundstücksgrenzen hängende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu entfernen. Der Bewuchs ist auch dort zurückzuschneiden, wo die Erkennbarkeit von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern nicht mehr gewährleistet ist und die öffentliche Straßenbeleuchtung beeinträchtigt wird.

§ 3 Hausnummern

1. Die Gemeinde ordnet – soweit erforderlich – die Grundstücke im Gemeindegebiet einer bestimmten Straße zu und vergibt Hausnummern.
2. Jede Grundstückseigentümerin bzw. jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf eigene Kosten an dem Haus bzw. Grundstück die zugeteilte Hausnummer von der Straße aus gut sichtbar anzubringen, in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
3. Ein Rechtsanspruch der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße oder zu einer bestimmten Hausnummer besteht nicht.
4. Sollte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eine Änderung einer bereits festgesetzten oder durch gewohnheitsmäßige Verwendung entstandenen Grundstücksbezeichnung erforderlich sein, so ist die Gemeinde berechtigt, eine neue Zuordnung zu treffen. Die Kosten, die den Betroffenen durch diese Änderung entstehen, sind von ihnen selbst zu tragen.

§ 4 Hunde

1. Hundehalterinnen/Hundehalter und die mit dem Führen und Beaufsichtigen von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass der Hund
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft,
 - b) Straßen oder die den Fußgängern vorbehaltenen Flächen verunreinigt oder beschädigt. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
2. Hunde müssen so gehalten werden, dass Dritte insbesondere während der Ruhezeiten nicht unzumutbar belästigt werden.

3. In Anlagen und Gebieten (§ 1 Abs. 2) sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätzen und Friedhöfen dürfen Hunde – ausgenommen Blindenhunde – nicht mitgeführt werden.

§ 5 Lärmvermeidung

1. Ruhezeiten sind
 - a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
 - b) an den Werktagen die Zeiten von
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)
20:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
22:00 Uhr bis 07:00 Uhr (Nachtruhe)
2. An Sonn- und Feiertagen und während der Mittags- und Nachtruhe sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören.
3. Während der Ruhezeiten dürfen folgende Maschinen und Geräte im Freien nicht betrieben werden:
 - a) motorbetriebene Bau- und Handwerksgeräte,
 - b) Rasenmäher,
 - c) sonstige motorbetriebene Gartengeräte.
4. Die Beschränkungen der Abs. 2 und 3 gelten nicht für notwendige Arbeiten landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, Arbeiten zur Verhütung und Beseitigung eines Notstandes, die Pflege öffentlicher Anlagen und Übungen der Freiwilligen Feuerwehr.

Der durch spielende Kinder entstehende Lärm ist als sozialadäquat anzusehen und stellt keine Störung der Mittagsruhe dar.

§ 6 Fahrzeuge

1. Fahrzeuge aller Art – insbesondere Kraftfahrzeuge – dürfen auf Straßen und in Anlagen und Gebieten (§ 1 Abs. 1 und 2) nicht gewaschen werden.
2. In Anlagen und Gebieten (§ 1 Abs. 2) dürfen Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger nicht abgestellt, gereinigt oder repariert werden.

§ 7 Lagerfeuer

Das Abbrennen von Lagerfeuern ist verboten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um Feuer handelt, die dem Brauchtum oder der Gemeinschaftspflege dienen.

§ 8 Ausnahmegenehmigungen

Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Die Genehmigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Verordnung gilt längstens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Stuhr vom 19. Juni 1991 in der Fassung der ersten Änderungsverordnung vom 2. August 2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Stuhr, den 15. Juli 2005

Bockhop
Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld

**Änderung der Rechtsverordnung
über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Gemeinde Wagenfeld
veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Diepholz am 01.03.2005**

Die Überschrift wird durch folgende Zeile ergänzt:

am Sonntag, den 27.11.2005 anlässlich des Weihnachtsmarktes

§ 1 wird mit Wirkung vom 01.08.2005 wie folgt gefasst:

Verkaufsstellen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen mit Wirkung vom 01.08.2005 anlässlich der näher bezeichneten Veranstaltungen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(a) Verkaufsstellen im Bereich der Ortschaft Wagenfeld

Sonntag, 02.10.2005	anlässlich des traditionellen Oktoberfestes
Sonntag, 27.11.2005	anlässlich des Weihnachtsmarktes

(b) Verkaufsstellen im Bereich der Ortschaft Ströhen

Sonntag, 28.08.2005	anlässlich des traditionellen Großmarktes
Sonntag, 02.10.2005	anlässlich des traditionellen Oktoberfestes

Wagenfeld, den 07.07.2005

Falldorf, Bürgermeister

Samtgemeinde Barnstorf Flecken Barnstorf

Berichtigung der Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung des Flecken Barnstorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ Erweiterungsgebiet Bahnhofsumfeld

Die 2. Änderung der Satzung des Flecken Barnstorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ – Erweiterungsgebiet Bahnhofsumfeld – wird berichtigt:

Der Text unter Hinweise – Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 215 Abs 1 BauGB) muss wie folgt lauten:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von **zwei** Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber des Flecken Barnstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“

gez. Lübbers
Lübbers

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Flecken Bruchhausen-Vilsen

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder im Flecken Bruchhausen- Vilsen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung vom 12.07.2005 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder im Flecken Bruchhausen-Vilsen vom 08.05.2000 in der Fassung der 2. Änderung vom 26.04.2002 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Eine verantwortliche Beaufsichtigung im Früh- und Spätdienst ist gebührenpflichtig.

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Vormittagsbetreuung		Nachmittagsbetreuung	
5 Tage wöchentl.		3 Tage wöchentl.	5 Tage wöchentl.
08.00-12.00 Uhr	08.00-13.00	14.00-17.00 Uhr	14.00-17.00 Uhr
1.380,00 € (=115,00 € mtl.)	1.680,00 € (=140,00 € mtl.)	660,00 € (=55,00 € mtl.)	1.380,00 € (=115,00 € mtl.)

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes (§ 6 Abs. 2) wird eine Zusatzgebühr in Höhe von jeweils 156,00 Euro (13 Euro mtl.) je ½ Stunde und Kindergartenjahr erhoben.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.08.2005 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 12.07.2005

Der Gemeindedirektor
(Horst Wiesch)

1. Änderungssatzung

zur Satzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern-Vilsen“ vom 14. März 1989

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 162 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB), beide in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen am 30. Oktober 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/37) „Pattacker“ gelegenen Grundstücke oder Teilbereiche von Grundstücken, die in der Liegenschaftskarte des Sanierungsgebietes umrandet und farblich unterlegt sind, wird die Satzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern-Vilsen“ vom 14. März 1989 aufgehoben.

§ 2

Die in § 1 bezeichnete Liegenschaftskarte des Sanierungsgebietes ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

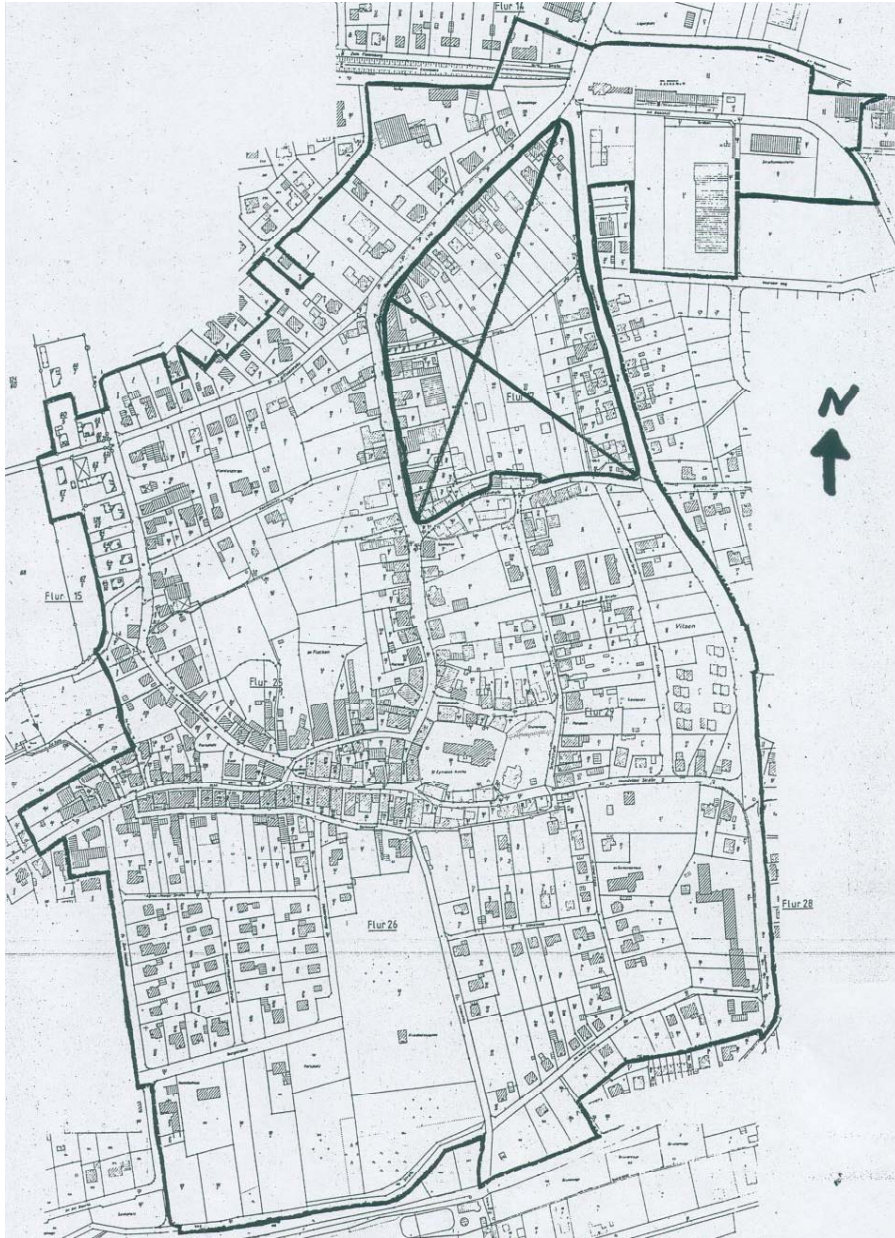
§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bruchhausen-Vilsen, den 30. Oktober 2002

Der Gemeindedirektor
(Horst Wiesch)

Der Bürgermeister
(Peter Schmitz)



Gemeinde Martfeld

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Martfeld

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Martfeld in seiner Sitzung vom 14.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde Martfeld unterhält eine eigene Kindertagesstätte (Kindergarten).
Ziel und Auftrag richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 2

Öffnungszeiten und Betriebsferien

Der Kindergarten ist in der Regel von montags bis freitags jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr und für die Nachmittagsgruppen von 13.30 bis 17.30 Uhr geöffnet.

Bei entsprechendem Bedarf bietet der Kindergarten flexible Öffnungszeiten außerhalb der Gruppenbetreuung an (Früh- und Spätdienst) und Spielgruppen am Nachmittag an.

Der Kindergarten wird in den Weihnachtsferien, in der Karwoche und 4 Wochen während der Sommerferien geschlossen. In den verbleibenden Ferienzeiten wird nach Bedarf ein Feriendienst angeboten.

§ 3

Aufnahmegrundsätze, An- und Abmeldung

In den Kindergarten werden Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung aus dem Einzugsgebiet der Gemeinde Martfeld aufgenommen. Die Kinder sind schriftlich im Kindergarten anzumelden. Die Anmeldung sollte in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar für das jeweils folgende Kalenderjahr (1.8. bis 31.7.) erfolgen.

Rechtzeitig vor Beginn des neuen Kindergartenjahres entscheidet die Kindergartenleitung über die Aufnahme der Kinder.

Der Kindergartenbetrieb im Kindergartenjahr beginnt nach den jeweiligen Sommerferien.

Soweit nicht genügend Vormittags- oder Nachmittagsplätze vorhanden sind, werden die mit dem Aufnahmeantrag nachgewiesenen besonderen sozialen Umständen, die die Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten kennzeichnen, bei der Vergabe der Plätze berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere das Alter und der soziale Entwicklungsstand des Kindes, die Berufstätigkeit der Eltern sowie das Vorhandensein anderer Betreuungspersonen. Näheres hierzu regeln die erlassenen Vergaberichtlinien.

Die Vergabe der Plätze erfolgt in altersgemischte Gruppen.

Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz im laufenden Kindergartenjahr ist innerhalb von 3 Monaten geltend zu machen. Danach erfolgt die Aufnahme zum folgenden Kindergartenjahr. Der Einhaltung einer Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

Abmeldungen können nur zum Monatsende erfolgen und sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Die aufzunehmende Kinderzahl beträgt

- a) in den Vormittagsgruppen bis zu 25 Kinder
- b) in der Nachmittagsgruppe bis zu 25 Kinder
- c) in den Spiel- und Kleingruppen bis zu 10 Kinder.

§ 4

Erkrankungen und vorübergehende Abwesenheit

Ist ein Kind erkrankt, so darf es den Kindergarten nicht besuchen. Der Kindergarten sollte am ersten Fehltag benachrichtigt werden.

§ 5 **Ausschlussgründe**

Von der Betreuung im Kindergarten kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn

- a) es länger als ein Monat unentschuldigt fehlt,
- b) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung 2 Monate mit der festgesetzten Gebühr im Rückstand sind,
- c) gesundheitliche Gründe nach den §§ 3 und 48 des Bundesgesetzes gegeben sind,
- d) sich herausstellt, dass für das Kind eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
- e) es mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig abgeholt wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister.

§ 6 **Betrieb**

Jedes Kind ist rechtzeitig zum Kindergarten zu bringen und am Ende der Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.

Eine verantwortliche Beaufsichtigung der Kinder im Früh- und Spätdienst ist gebührenpflichtig.

§ 7 **Benutzungsgebühren**

Für den Besuch des Kindergartens werden für jedes Kindergartenjahr (01.08-31.07.) nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) in Vormittagsgruppen mit 20 Std. Betreuungszeit wöchtl.	1.260,00 €	(105,00 € mtl.)
b) in Nachmittagsgruppen mit 20 Std. Betreuungszeit wöchtl.	1.140,00 €	(95,00 € mtl.)
c) in Nachmittagsgruppen mit 6 Stunden Betreuungszeit wöchtl.	420,00 €	(35,00 € mtl.)
d) für den Früh- und Spätdienst jeweils	150,00 €	(12,50 € mtl.)
bei Inanspruchnahme beider Dienste	240,00 €	(20,00 € mtl.)

Bei der Aufnahme eines Kindes während eines Kindergartenjahres beginnt die Gebührenpflicht mit dem Aufnahmemonat.

In der Betreuungsgebühr enthalten ist das Reichen von Getränken und die Bereitstellung von üblichem Beschäftigungsmaterial.

Für weitere Kinder, die zeitgleich den Kindergarten besuchen, wird die Gebühr um 25 % gemindert.

Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. sorgeberechtigten Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

Die Gebühr wird für ein Kindergartenjahr erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Kindergartenjahres wird bei der Gebühr für jeden vollen Monat der Betreuung der zwölfte, für einzelne Tage der dreihundertsechzigste Teil einer Jahresgebühr erhoben.

Anträge auf Übernahme der Gebühr aus Jugendhilfemitteln können bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen oder beim Landkreis Diepholz als Träger der Jugendhilfe gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Landkreis Diepholz.

§ 8 **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr wird von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für die Gemeinde Martfeld durch Bescheid festgesetzt.

Jeweils 1/12 der Gebühr wird für jeden Monat zum 1. des auf den Benutzungsmonat folgenden Monats fällig.

§ 9

Elternvertretung

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in der Kindertagesstätte veranstaltet die Gemeinde Martfeld.

Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sind Mitglieder im Beirat des Kindergartens.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.8.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. März 2001 außer Kraft.

Martfeld, den 14. Juni 2005

Der Bürgermeister
Heinrich Lackmann

Gemeinde Schwarme

3. Änderungssatzung zur

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Schwarme

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Schwarme in seiner Sitzung vom 11.07.2005 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder im Flecken Bruchhausen-Vilsen vom 21.07.1999 in der Fassung der 2. Änderung vom 24.03.2003 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Kindergarten ist in der Regel von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.

§ 4 „Ausschlussgründe“ wird durch den nachfolgenden neuen § 4 „Betrieb“ ersetzt:

Jedes Kind ist rechtzeitig zum Kindergarten zu bringen und am Ende der Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.

Wird eine verantwortliche Beaufsichtigung der Kinder im Früh- und Spätdienst vor und nach der Betreuungszeit gewährleistet, ist diese gebührenpflichtig.

Bei ansteckenden Krankheiten dürfen Kinder den Kindergarten nicht besuchen. Vor dem erneuten Besuch des Kindergartens ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für den Besuch des Kindergartens werden für jedes Kindergartenjahr (01.08.-31.07) nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) in Regelgruppen mit 20 Stunden Betreuungszeit wöchentl.	1.260,00 € (105,00 € mtl.)
b) in der Integrationsgruppe mit 25 Stunden Betreuungszeit wöchentl.	1.500,00 € (125,00 € mtl.)
c) in Nachmittagsgruppen mit 9 Stunden Betreuungszeit wöchentl.	540,00 € (45,00 € mtl.)
d) in Nachmittagsgruppen mit 6 Stunden Betreuungszeit wöchentl.	360,00 € (30,00 € mtl.)
e) für den Früh-oder Spätdienst je 0,5 Stunde tägl.	150,00 € (12,50 € mtl.)
f) für den Früh-oder Spätdienst je Stunde tägl.	240,00 € (20,00 € mtl.)

Die Höchstgebühr für die Betreuung und zusätzliche Inanspruchnahme von Früh- und Spätdienst beträgt 1560,00 € (130,00 € mtl.).

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2005 in Kraft.

Schwarme, den 11.07.2005

Der Gemeindedirektor
Horst Wiesch

Gemeinde Süstedt

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Süstedt

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Süstedt in seiner Sitzung vom 04.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde Süstedt betreibt als öffentliche Einrichtung eine Kindertagesstätte (Kindergarten).

Ziel und Auftrag der Tageseinrichtung richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweiligen Fassung.

§ 2 Öffnungszeiten / Betriebsferien

Der Kindergarten ist in der Regel von montags bis freitags jeweils von 7.30 bis 12.30 Uhr geöffnet.

Bei entsprechendem Bedarf bietet der Kindergarten flexible Öffnungszeiten außerhalb der Gruppenbetreuung

(Früh- und Spätdienst) an.

Der Kindergarten wird während der Karwoche, 4 Wochen in den Sommerferien und in den Weihnachtsferien geschlossen. In den übrigen Ferienzeiten wird bei Anmeldung von mindestens 10 Kindern ein Feriendienst angeboten.

§ 3 Aufnahmegrundsätze, An- und Abmeldung

In den Kindergarten werden Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen. Die Kinder sind schriftlich im Kindergarten anzumelden.

Die Anmeldung sollte in der Zeit vom 01. Dezember bis 15. Februar für das jeweils folgende Kalenderjahr (1.8. bis 31.7.) erfolgen.

Rechtzeitig vor Beginn des neuen Kindergartenjahres entscheidet die Kindergartenleitung über die Aufnahme von Kindern.

Der Kindergartenbetrieb im Kindergartenjahr beginnt nach den jeweiligen Sommerferien.

Soweit nicht genügend Vormittags- oder Nachmittagsplätze vorhanden sind, werden die mit dem Aufnahmeantrag nachgewiesenen besonderen sozialen Umständen, die die Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten kennzeichnen, bei der Vergabe der Plätze berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere das Alter und der soziale Entwicklungsstand des Kindes, die Berufstätigkeit der Eltern sowie das Vorhandensein anderer Betreuungspersonen.

Die Vergabe der Plätze erfolgt in altersgemischte Gruppen.

Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz im laufenden Kindergartenjahr ist innerhalb von 3 Monaten geltend zu machen. Danach erfolgt die Aufnahme zum folgenden Kindergartenjahr. Der Einhaltung einer Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

Abmeldungen können nur zum Monatsende erfolgen und sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Die aufzunehmende Kinderzahl beträgt

- d) in der Regelgruppe am Vormittag bis zu 25 Kinder
- e) in der Integrationsgruppe bis zu 18 Kinder

§ 4 Ausschlussgründe

Von der Betreuung im Kindergarten kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn

- f) es länger als ein Monat unentschuldig fehlt,
- g) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung 2 Monate mit der festgesetzten Gebühr im Rückstand sind,
- h) gesundheitliche Gründe nach den §§ 3 und 48 des Bundesseuchengesetzes gegeben sind,
- i) sich herausstellt, dass für das Kind eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
- j) es mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeit nicht rechtzeitig abgeholt wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindedirektor.

§ 5 Betrieb

Jedes Kind ist rechtzeitig zum Kindergarten zu bringen und am Ende der Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.

Wird eine verantwortliche Beaufsichtigung der Kinder im Früh- und Spätdienst vor und nach der Regelöffnungszeit gewährleistet, ist diese gebührenpflichtig.

Bei ansteckenden Krankheiten dürfen Kinder den Kindergarten nicht besuchen. Vor dem erneuten Besuch des Kindergartens ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 6 Benutzungsgebühren

Für den Besuch des Kindergartens werden für jedes Kindergartenjahr (01.08. –31.07.) nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

- | | | |
|---|------------|-----------------|
| a) in der Vormittagsgruppe mit 20 Std. Betreuungszeit wöchentl. | 1.260,00 € | (105,00 € mtl.) |
| b) in der Integrationsgruppe mit 25 Std. Betreuungszeit wöchentl. | 1.500,00 € | (125,00 € mtl.) |
| c) für den Früh- und Spätdienst (je ½ Stunde) jeweils | 150,00 € | (12,50 € mtl.) |
| bei Inanspruchnahme beider Dienste | 240,00 € | (20,00 € mtl.) |

Bei der Aufnahme eines Kindes während des Kindergartenjahres beginnt die Gebührenpflicht mit dem Aufnahmemonat.

Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. sorgeberechtigten Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

In der Betreuungsgebühr enthalten ist das Reichen von Getränken und die Bereitstellung von üblichem Beschäftigungsmaterial.

Für weitere Kinder, die zeitgleich den Kindergarten besuchen, wird die Gebühr um 25% gemindert.

Die Gebühr wird für ein Kindergartenjahr erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Kindergartenjahres, wird bei der Gebühr für jeden vollen Monat der Betreuung der zwölfte, für einzelne Tage der dreihundertsechzigste Teil einer Jahresgebühr erhoben.

Anträge auf Übernahme der Gebühr aus Jugendhilfemitteln können bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen oder beim Landkreis Diepholz als Träger der Jugendhilfe gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Landkreis Diepholz.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für die Gemeinde Süstedt durch Bescheid für das Kindergartenjahr festgesetzt und in mtl. Teilbeträgen erhoben.

Jeweils 1/12 der Gebühr wird für jeden Monat zum 1. des auf den Benutzungsmonat folgenden Monats fällig.

§ 8 Elternvertretung

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die erste Wahl im Kindergarten veranstaltet die Gemeinde Süstedt.

Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sind Mitglieder im Beirat des Kindergartens.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2003 außer Kraft.

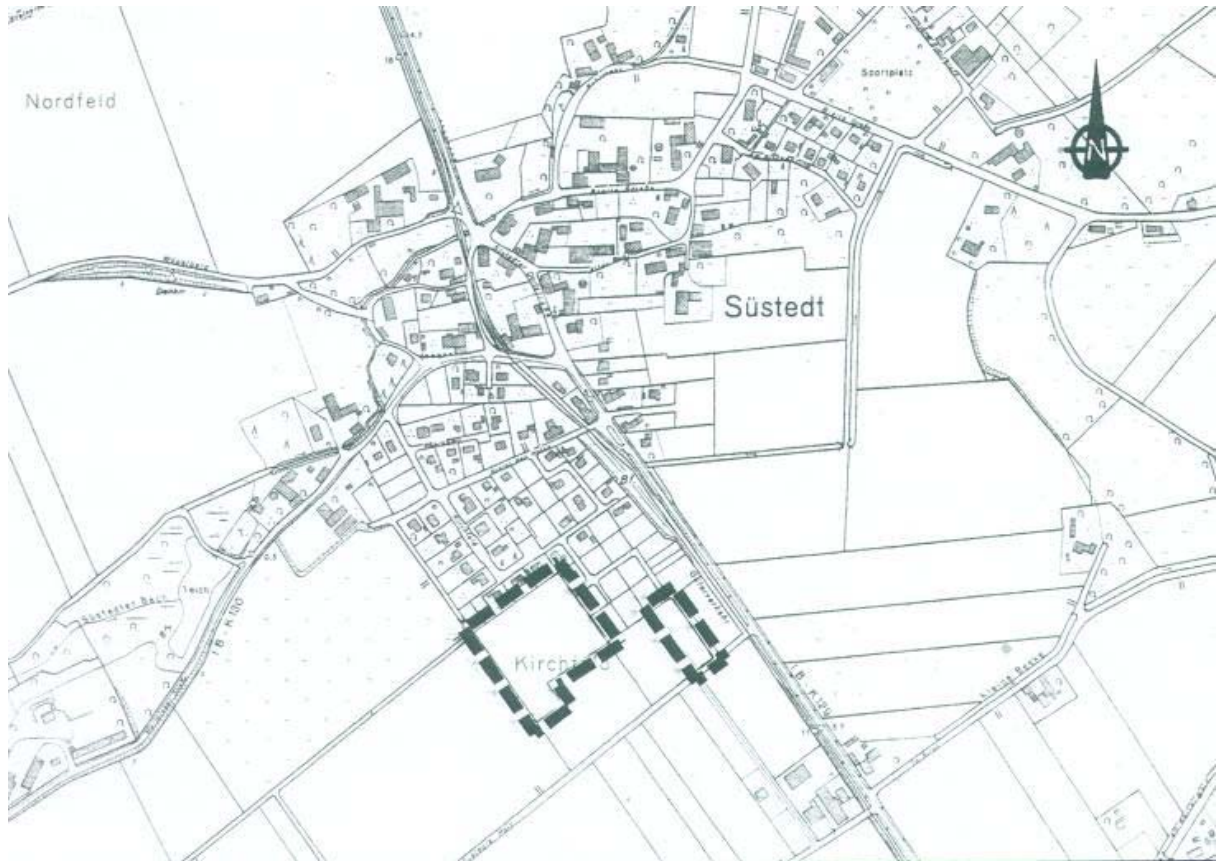
Süstedt, den 04. Juli 2005

Der Gemeindedirektor
Horst Wiesch

Bauleitplanung der Gemeinde Süstedt Bebauungsplan Nr. 24 (99/8) „Süstedter Holz II“

Der Rat der Gemeinde Süstedt hat in seiner Sitzung am 04.07.2005 den Bebauungsplan Nr. 24 (99/8) „Süstedter Holz II“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. §§ 56,97 und 98 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und die Begründung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 24 (99/8) „Süstedter Holz II“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. §§ 56,97 und 98 NBauO mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und bei Satzungen dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Süstedt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.08.2005

Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch

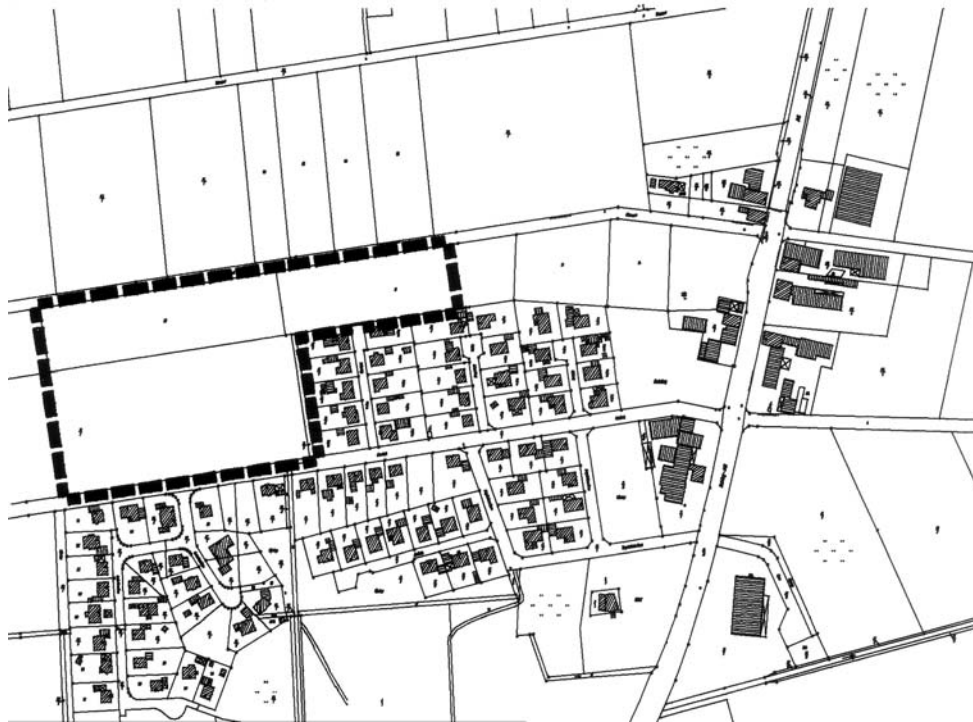
Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Barenburg

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Barenburg hat in seiner Sitzung am 21.06.2005 den Bebauungsplan Nr. 18 „Munterburg IV“ als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Bebauungsplan Nr. 18 „Munterburg IV“



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vg. Bebauungsplan in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Barenburg, 29.06.2005

Gemeinde Barenburg
Der Gemeindedirektor
Nöhre

Gemeinde Kirchdorf

3. Änderungssatzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Gemeinde Kirchdorf

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 28.06.2005 folgende Satzung über die Änderung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Gemeinde Kirchdorf vom 29.03.1982, zuletzt geändert durch Satzungen vom 08.07.1993 und 28.02.2002, beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Die Erlaubnis ist spätestens bis zum 01.06. eines jeden Jahres für die Teilnahme an der Veranstaltung im laufenden Kalenderjahr zu beantragen. Im Jahr 2005 ist die Erlaubnis spätestens bis zum 10.07. zu beantragen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, den 28.06.2005

Sprick
Bürgermeister

Samtgemeinde Siedenburg Gemeinde Mellinghausen

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mellinghausen

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), hat der Rat der Gemeinde Mellinghausen in seiner Sitzung am 19. 05. 2005 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mellinghausen vom 13.08.1997 beschlossen:

§ 1

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „der Tageszeitung „Sulinger Kreiszeitung““ ersetzt durch die Worte „ dem Amtsblatt für den Landkreis Diepholz“.
 - b) Im Absatz 2 Satz 1 wird Zahl „275“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
2. § 5 der Hauptsatzung wird gestrichen.
3. § 7 der Hauptsatzung wird gestrichen.
4. § 11 der Hauptsatzung wird gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mellinghausen, den 19.05.2005
von der Behrens -L.S.-
Bürgermeister

Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke

Berichtigung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke in Syke, Landkreis Diepholz vom 12. Mai 2005 – veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Diepholz 11/2005 vom 01.07.2005 Seite 28.

1. In § 8 nach Absatz 1 muss die richtige Absatznummerierung „2“ heißen.
2. In § 10 nach Absatz 2 muss die richtige Absatznummerierung „3“ heißen.
3. In § 16 folgt nach Absatz 1 Absatz 2 und daran anschließend Absatz 3.
4. In § 22 Absatz 5 Buchstabe c) muss es richtig heißen „Nicht gestattet sind Grabmale“